

STATUTEN des VELOCLUB BIENNA-BIEL

A. NAME

Art. 1

Der MOTO-CLUB BIENNA (MC BIENNA) wurde am 20. November 1942 unter dem Vereinsnamen VELO-CLUB BIENNA im Restaurant Sonnenhof, Kanalasse 28 in Biel gegründet. Die damaligen Statuten datieren vom 8. Januar 1943.

Durch Eingliederung von Mopedfahrern laut Beschluss der Monatsversammlung vom 7. Februar 1958 (Übergangsbestimmungen Untersektion Mopedclub) erfolgte die Namensänderung auf VELO-MOPED-CLUB BIENNA.

Der Generalversammlungsbeschluss vom 4. November 1961 im Restaurant Löwen, Madretschstrasse, Biel, den Vereinsnamen VELO-MOTO-CLUB BIENNA (VMC BIENNA) umzuändern, bot die Möglichkeit, Motorfahrer als Aktivmitglieder in den Verein aufzunehmen.

Da nun ein Grossteil der Mitglieder Motorfahrer waren, beschloss die Generalversammlung vom 11. November 1978, den Vereinsnamen auf MOTO-CLUB BIENNA abzuändern.

Nachdem seit 10 Jahren aktive Kunstradfahrer dem Verein angehören, wurde an der Generalversammlung vom 17. November 1990 im Restaurant Cheminée, Biel beschlossen, den Namen wieder auf VELO-CLUB BIENNA festzulegen. In der Überarbeitung der Statuten nach 23 Jahren wurde der Club mit dem Zusatz „Biel“ ergänzt, um den Standort deutlicher hervorzuheben, also in VELOCLUB BIENNA-BIEL. Abgekürzt auch VC Bienna-Biel

B. ZWECK, SITZ und STELLUNG des CLUBS

Art. 2

- a) Der VELO-CLUB Bienna-Biel ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Biel.
- b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Zur Förderung des Kunstrad & Einrad-Fahrens kann er dem Swiss Cycling angeschlossen sein, Regionalverbänden kann er beitreten.
- d) Der Club bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern, sowie die Förderung und Unterstützung des Rad- und Indoorsports. Er kann an Wettbewerben und Anlässen teilnehmen.

C. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien :

- a) Kunstrad & Einradfahrer / innen - Mitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder & Gönner

Art. 4

- a) Die Aktiv- oder Passivmitgliedschaft kann von jeder Person, gleich welchen Geschlechtes, mit einwandfreiem Leumund, erworben werden, welche das 16. Altersjahr erreicht hat.
- b) Kinder unter 16 Jahren, die das Training regelmässig besuchen, werden als Kunstrad & Einradfahrer / innen - Mitglieder aufgenommen und auf der Mitgliederliste separat aufgeführt. Sie dürfen an Versammlungen nicht teilnehmen.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden :

Aktivmitglieder, die während 20 Jahren ohne Unterbruch dem Verein angehören und im Verein oder für den Verein etwas geleistet haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

D. AUFNAHME, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Art. 6

Eintrittswillige können vom Vorstand oder einem Mitglied als Neumitglied vorgeschlagen und von der Monats- oder Generalversammlung in den Club aufgenommen werden.

Art. 7

Der Übertritt von Aktivmitglied zu Passivmitglied oder umgekehrt kann auf Ende Jahr an der Generalversammlung durch den Vorstand auf Antrag hin vorgenommen werden.

Art. 8

Austrittserklärungen können durch die Versammlung nur behandelt werden, wenn der Vorstand sie besprochen hat. Er empfiehlt der Versammlung, das Begehren anzunehmen oder zurückzuweisen. Das schriftliche Gesuch muss mindestens 21 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Besitz des Vorstandes sein. Der Austritt kann nur nach Erfüllung sämtlicher statutarischen Verpflichtungen genehmigt werden.

Art. 9

Die Streichung eines Mitgliedes (ausgenommen Ehrenmitglieder) kann erfolgen, wenn dies trotz schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem Club fortgesetzt in schuldhafter Weise missachtet.

Art. 10

Ausgeschlossen wird, wer den Verein in seiner Ehre schädigt, die Interessen nicht wahrt und in unentschuldigter Weise vernachlässigt sowie sich grob gegen die Statuten vergeht.

Art. 11

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder müssen ihren Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des bewilligten Austretens nachkommen. Die Eintreibung allfälliger Rückstände bleibt vorbehalten.

Art. 12

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren vom Tag des Inkrafttretens an jeden Anspruch auf das Vereinsvermögens sowie alle mit der Mitgliedschaft verbundene Rechte.

E. PFLICHEN und RECHTE der MITGLIEDER

Art. 13

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten, die ihm bei der Aufnahme in den Verein übergeben wurden und eventuelle spätere Statutenänderungen bzw. Zusatzbestimmungen einzuhalten, den Vereinsbeschlüssen und Anordnungen des Vorstandes pünktlich nachzukommen sowie mit den übrigen Mitgliedern aufrichtige Kameradschaft zu pflegen. Bei den Abstimmungen gefasste Beschlüsse sind auch für die in der Minderheit gebliebenen oder nicht anwesenden Mitglieder verbindlich und rechtskräftig.

Art. 14

Der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Monats- und Generalversammlungen ist für Aktiv- und Ehrenmitglieder wünschenswert. Als Entschuldigung für das Ausbleiben gelten: Militärdienst, Krankheit, begründete Ortsabwesenheit, Berufsgeschäfte, Trauer sowie Kunstrad & Einrad-Training und deren Wettkämpfe. Entschuldigungen sind mündlich oder schriftlich einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

Art. 15

- a) Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung für das laufende Jahr festgelegt wird.
- b) Ehrenmitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag.
- c) Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie Aktivmitglieder.

Art. 16

Jedes Mitglied (Vorstand inbegriffen) hat an der Monats- und Generalversammlung Antrags- und Stimmrecht. Der Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit. In solchen Fällen darf er sich der Stimme nicht entziehen.

F. DIE ORGANE des CLUBS

Art. 17

Die Vereinsorgane sind :

- a) die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- b) die Monatsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kunstrad & Einrad-Kommision (Trainer und / oder deren Vertreter)
- e) die Sportkommission
- f) die Revisoren

Art. 18

Die Generalversammlung

Das oberste Organ im Club ist die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche). Die ordentliche GV findet jeweils nach Ablauf des Vereinsjahres statt. In der Regel soll sie im Monat November abgehalten werden. Sie ist zuständig für die Behandlung folgender Geschäfte :

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung der Jahresberichte
 1. Des Präsidenten
 2. Des Fahrwartes
 3. Des Kassiers und der Revisoren
 4. Der Kunstrad & Einrad- Kommision
- c) Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Mutationen
 1. Eintritte
 2. Austritte
 3. Ausschlüsse
- e) Wahl des Vorstandes, Trainer Kunstradfahrer & deren Kommision, der Revisoren, des Fähnrichs.
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Erstellung des Jahresprogrammes
- h) Eventuelle Statutenänderungen
- i) Ehrungen und Auszeichnungen
- k) Festlegung des Wochentages für die Monatsversammlungen

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern es der Vorstand für gegeben erachtet oder auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder.

Art. 20

Die Einladungen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen schriftlich. Sie haben spätestens 21 Tage vor der Versammlung im Besitze sämtlicher Ehren- und Aktivmitglieder zu sein. Als Stichtag gilt der Poststempel.

Art. 21

Anträge für die Generalversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor derselben dem Vorstand eingereicht werden, oder die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen ausdrücklich Eintreten zum Antrag.

Art. 22

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen gilt mit Ausnahme von Art. 45 das einfache Stimmenmehr.

Art. 23

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24

Sowohl die Generalversammlung wie auch die Monatsversammlung entscheiden über die vorliegenden Mutationen.

Art. 25

Über die Verhandlungen an der Generalversammlung, sowie über die Sitzungen des Vorstandes und die Monatsversammlungen wird ein Beschluss- Protokoll geführt, aus dem die Beschlüsse einwandfrei ersichtlich sind.

Art. 26**Der Vorstand**

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung für ein Jahr mit andauernder Wiederwählbarkeit folgenden Vorstand :

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Vertreter Kunstrad & Einrad- Fahrer
- f) Beisitzer

Art. 27.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, mit dem einfachen Stimmenmehr, sofern kein Gegenantrag gestellt wird. Ein Gegenantrag ist ohne Abstimmung rechtskräftig.

Art. 28

In den Vorstand ist jedes Mitglied (ausgenommen Passivmitglieder) wählbar.

Art. 29

Der Vorstand vertritt den Verein nach Innen und Aussen. Er ist für die Abwicklung der Geschäfte besorgt. Er erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, welche nach Statuten nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Er sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und für den einwandfreien Ablauf des Club- und Sportbetriebes. Er ist befugt, für die Behandlung von Spezialfragen Kommissionen zu ernennen oder einzelne Fachberater beizuziehen.

Art. 30

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (im Verhinderungsfalle des Vize-Präsidenten), so oft es die Interessen des Clubs erfordern.

Art. 31

Der Vorstand ist zuständig zum Beschluss von Ausgaben bis höchstens Fr. 500.-- Grössere Beträge müssen der Monats- oder Generalversammlung vorgelegt werden.

Art. 32

Der Präsident / die Präsidentin

besorgt die Geschäftsleitung, vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und führt gemeinsam mit dem Sekretär oder Kassier, soweit es bei letzterem Kassageschäfte anbelangt, rechtsverbindliche Unterschrift. Er / Sie hat die Traktanden für die Sitzungen und Versammlungen vorzubereiten. Der Jahresversammlung hat er / sie einen schriftlichen Jahresbericht über die gesamte Clubtätigkeit des verflossenen Jahres vorzulegen. Er / Sie sorgt dafür, dass der Bericht im Archiv aufbewahrt wird.

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin

hat den Präsidenten/ die Präsidentin im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall in seinen Funktionen zu vertreten. In diesem Falle stehen ihm / ihr die gleichen Befugnisse zu wie dem Präsidenten / der Präsidentin.

Der Sekretär / die Sekretärin

besorgt die Korrespondenzen und zeichnet mit dem Präsidenten / der Präsidentin oder Vizepräsident/ in kollektiv für den Verein. Korrespondenzen über das Kassawesen können dem Kassier/ in zur Erledigung übertragen werden. Er / Sie führt das Protokoll an den Versammlungen und Sitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier / die Kassierin

führt die Vereinskasse. Er / Sie besorgt die Vereinsbuchhaltung, legt an der Generalversammlung die Jahresrechnung ab und zeichnet mit dem Präsidenten/ in oder Vizepräsidenten / in kollektiv die Finanzsachen. Er / Sie haftet für getreue Verwaltung der Kasse. Spätestens vor der Jahresversammlung hat er / Sie Bücher und Kassarechnung abgeschlossen den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu stellen. Er / Sie führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und besorgt sämtliche Korrespondenzen, die das Kassawesen anbelangen. Der Kassier / in verwaltet das Inventar des Clubs anhand eines Verzeichnisses.

Der Fahrwart / die Fahrwartin

ist Obmann der Sportkommission und der Anlässe.

Der Vertreter / in der Kunstradfahrer

vertritt die Interessen des Kunstradfahrer gegenüber den Club. Er/ Sie erledigt die Anmeldungen für Wettkämpfe sowie sämtliche Korrespondenzen mit der Swiss Cycling Abteilung Hallenradsport. Gegenüber dem Club legt er / sie Bericht über die Leistungen der Kunstradfahrer ab. Auf die Jahresversammlung hin verfasst er / sie einen schriftlichen Jahresbericht. Für gewisse Aufgaben kann er / sie die Hilfe von Mitgliedern in Anspruch nehmen.

Der Beisitzer / die Beisitzerin

kann für verschiedene Aufgaben innerhalb des Vorstandes eingesetzt werden.

Art. 33

Die Revisoren

Zur Revision der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren. Es ist ihnen nach vorangegangener Avisierung gestattet, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen. Der amtsälteste Revisor scheidet Ende des zweiten Jahres aus. Über ihren Kontrollbefund, der spätestens vor der Jahresversammlung zu erfolgen hat, statten die Revisoren der GV einen schriftlichen Bericht ab. Der Befund ist am Fusse des Kassa-Abschlusses zu vermerken. Die Revisoren haften durch ihre Unterschrift.

G. KASSAWESEN

Art. 34

Die Vereinskasse wird aus folgenden Einnahmen gespeisen :

- a) Jahresbeiträge aller Mitglieder und Gönner
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen des Clubs und Auftritten der Kunst & Einrad- fahrer
- c) *Freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen*
- d) Freiwillige Beiträge der Ehrenmitglieder

Art. 35

Grössere Rechnungen sind vor ihrer Bezahlung durch den Präsidenten visieren zu lassen. Bargeldabhebungen vom Sparheft müssen zur Bezugsbewilligung die Unterschriften des Präsidenten / in , Vize-Präsident/ in, Sekretärs / in oder Kassier / in tragen. Die vier Unterschriften müssen auf der Bank deponiert sein. Die Clubgelder sind auf ein Sparheft anzulegen.

Art. 36

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

H. TÄTIGKEIT des CLUBS

Art. 37

- a) Pflege guter Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- b) Förderung und Pflege aller Zweige des Radsportes, insbesondere des Kunstrad & Einrad- fahrens durch Veranstaltungen, sportliche Wettbewerbe und Kurse.
- c) Alljährliche Durchführung eines geselligen Anlasses.

Art. 38

Jedes Jahr findet mindestens ein geselliger Anlass statt. Das Durchführungsdatum wird von der Monatsversammlung beschlossen. Die Teilnehmer haben sich den Anordnungen des Organisators oder dessen Stellvertreter zu unterziehen.

Art. 39

Der Club kann auch offene Konkurrenzen unter dem Patronat des Landesverbandes sowie der Unterverbände organisieren und durchführen.

J. ARCHIV

Art. 40

Alle Clubakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Quittungen, Rechnungen und dergleichen werden im Archiv mindestens 10 Jahre aufbewahrt. Dieses befindet sich im Keller des Postschulhauses in Biel- Mett. Der zugang ist jeweils während des Trainings gewährleistet.

Art. 41

Die Vorstands- und übrigen Mitglieder sind verpflichtet, alle in das Archiv gehörende Sachen innert Jahresfrist nach der Jahresversammlung im Archiv des Postschulhauses Biel-Mett abzuliefern.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

Mitglieder, die an einem Verbandsanlass teilnehmen, an dem wir angeschlossen sind, haben zu einer eventuellen Preisverteilung im Clubanzug zu erscheinen, sofern sie Anspruch auf eine Auszeichnung haben. Kann der Preisberechtigte aus triftigem Grund nicht anwesend sein, so

hat er sich rechtzeitig zu entschuldigen und den ihm zufallenden Preis innert 10 Tagen beim Verantwortlichen des Vereins abzuholen, andernfalls verfällt die Gabe dem VC Bienna- Biel

Art. 43

Als Anerkennung für fleissigen Versammlungsbesuch und rege Teilnahme an den Anlässen, erhalten die betreffenden Mitglieder an der Generalversammlung eine Anerkennung in Form eines Lobes.

Auch bei den Kunstradfahrern und deren Trainern/Trainerinnen soll der Fleiss für das Training mit einem Lob belohnt werden. Es dürfen Privat gesponsorte Geschenke überreicht werden.

Art. 44

Eine Abänderung oder Revision dieser Statuten kann nur die Generalversammlung beschliessen.

Art. 45

Die Auflösung des Clubs darf nur in einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Generalversammlung beantragt werden, doch darf eine Liquidierung nicht erfolgen, solange noch 3 (drei) Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.

Art. 46

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet über das vorhandene Barvermögen die Generalversammlung. Das Bargeld darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist für wohltätige Zwecke zu verwenden.

Art. 47

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden alle damit in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse sowie die bisherigen Statuten ausser Kraft gesetzt.

Biel, 16. November 2017

Die Präsidentin

Sandra Kohler-Minder

.....

Die Sekretärin

Nicole Schafer-Benz

.....